

Von: [FREISINGER Daniela](#) im Auftrag von [#Abt. Gesundheitsrecht u. Krankenanstalten](#)
An: [SZ](#)
Cc: [#Büro LH Platter](#); [WEBHOFER Erwin](#); [PLUNGER Martin](#); [LARCHER Simone](#); [SCHÖNHERR Thomas](#); [GRÜNER Jakob](#)
Betreff: WG: Parlamentarische Anfrage 5539/J - Warten auf Entschädigung nach EpiG, Befassung der Länder
Datum: Montag, 22. März 2021 08:20:49
Anlagen: [image002.jpg](#)
[image001.jpg](#)
[PA Nr. 5539 J-Anfragetext.pdf](#)
[2021-0.187.145-1-A - Befassung der Länder 11.03.2021 Günther Platter.pdf](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Parlamentarische Anfrage 5539/J, übermittelt mit Schreiben vom 11.03.2021, Geschäftszahl: 2021-0.187.145, darf wie folgt beantwortet werden:

1. Mit Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden wurden in Tirol Betriebe nach Branchen untergliedert geschlossen bzw. Betretungsverbote verhängt. Mit den Verordnungen Nr. 119 – 127, Bote für Tirol 10b, wurden insbesondere alle Gastgewerbebetriebe zu touristischen Zwecken, somit alle Gast- und Beherbergungsbetriebe, in Tirol geschlossen. Zusätzlich wurde der Betrieb für sämtliche gewerbebehördlich bewilligten Après-Ski Lokale in der Gemeinde Ischgl verboten.

Die Zahl der betroffenen Betriebe ist nicht bekannt. Sie müsste über die Wirtschaftskammer erhoben werden.

2. Die Gesamtzahl kann nicht abschließend angegeben werden, da zum Teil in einem Akt Anträge für mehrere Betriebe desselben Eigentümers /derselben Eigentümerin enthalten sind. Mit Stand 12. März 2021 waren in Tirol rund 28.000 Verfahren anhängig. Rund 5.900 Akten betrafen Beherbergungsbetriebe, ca. 2.700 Gastronomiebetriebe, ca. 1.700 Handels- und Dienstleistungsbetriebe.
3. Schätzungsweise wurde in Tirol bislang eine vierstellige Anzahl an Anträgen abschließend bearbeitet, wobei dies positive, negative sowie anderweitige Verfahrenserledigungen beinhaltet.
4. Mehr als 800 Anträge wurden bislang positiv beschieden (darin enthalten auch Entscheidungen über Absonderungen). Davon ist ungefähr die Hälfte zur Auszahlung gelangt.
5. Die Zahl der Verbesserungsverfahren wird statistisch nicht erfasst. Eine Neuberechnung ist jedoch aufgrund der Erlassung der EpG 1950-Berechnungs-Verordnung im Juli 2020 und aufgrund des Erlasses zur Kostentragung des Bundes gemäß EpG 1950 für nahezu alle Anträge notwendig, die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden, da diese naturgemäß nicht den Vorgaben der Verordnung bzw. des Erlasses entsprechen und somit nicht zur direkten Erledigung geeignet sind. Auch die nach diesem Zeitpunkt eingelangten Anträge entsprechen zu großen Teilen nicht den Berechnungsvorgaben und ist somit auch für diese Fälle eine Verbesserung unumgänglich. Anzumerken ist, dass auch nach Belehrung und entsprechender Manuduktion viele Anträge Unzulänglichkeiten aufweisen und dies eine nochmalige Verbesserung seitens der Antragsteller notwendig macht.
6. Siehe Antworten zu 2., 3. sowie 4.. Bis dato noch nicht in Bearbeitung genommen werden konnten insbesondere die in den vergangenen Monaten gestellten Anträge, was auf die außerordentlich hohe Zahl an insgesamt eingebrachten Vergütungsanträgen sowie die Vielzahl an unklaren und unvollständigen Eingaben, die zum Zwecke der Fristwahrung im Frühjahr bzw. Sommer 2020 an die Behörden übermittelt wurden, zurückzuführen ist.
7. Eine Verzinsung der Ansprüche ist gesetzlich nicht vorgesehen.
8. Dahingehend liegen keine Schätzungen vor.
9. Für die Zeiträume, in denen eine Betriebsschließung ausschließlich auf Grundlage des Epidemiegesetzes 1950 erfolgte, siehe Antwort 10.
10. Die Entschädigungsdauer hängt einerseits von der Verordnungslage in den jeweiligen

Bezirken sowie andererseits von der jeweils dadurch erfassten Betriebsart ab. Die wichtigsten Gruppen an Anspruchsberechtigten in Tirol stellen sich dar wie folgt:

Eine Vergütung wird auf Grundlage der unter Frage 1 angeführten Verordnungen Beherbergungsbetrieben im Bezirk Landeck vom 13.03. – 25.03.2020, in allen anderen Bezirken Tirols vom 17.03 – 25.03.2020 zugesprochen.

Gastronomiebetriebe sind im Bezirk Landeck vom 13.03. – 16.03.2020 anspruchsberechtigt, Après-Ski Lokale in der Gemeinde Ischgl zusätzlich noch vom 10.03. – 11.03.2020.

Zudem wird in allen Fällen, in denen eine behördliche Absonderung eines Selbständigen oder von Unselbständigen vorliegt, eine Vergütung für die Dauer der Absonderung gewährt.

Hinweis: Die Zahlen umfassen die Daten der Bezirkshauptmannschaften, nicht miterfasst sind jedoch jene des Stadtmagistrates.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme!

i.A.



Daniela Freisinger

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesundheitsrecht und Krankenanstalten
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 508 3722

gesundheitsrecht.krankenanstalten@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/gesundheitsrecht-krankenanstalten

Hinweis:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter: [Elektronischer Akt \(ELAK\)](#)

Von: Kranzer, Katrin <katrin.kranzer@gesundheitsministerium.gv.at>

Gesendet: Donnerstag, 11. März 2021 16:13

An: #Büro LH Platter <buero.landeshauptmann@tirol.gv.at>

Betreff: Parlamentarische Anfrage 5539/J - Warten auf Entschädigung nach EpiG, Befassung der Länder

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

VI - Humanmedizinrecht und Gesundheitstelematik

A/4 - Abteilung für Rechtsangelegenheiten

Arzneimittel, Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten

Katrin Kranzer

+43 (1) 711 00-64 4144

Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich

katrin.kranzer@gesundheitsministerium.gv.at

www.sozialministerium.at



 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Herr
Landeshauptmann Günther Platter
Eduard Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Mag. Esther Ayasch
Sachbearbeiterin

esther.ayasch@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644205
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.187.145

Parlamentarische Anfrage 5539/J - Warten auf Entschädigung nach EpiG, Befassung der Länder

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann Platter!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
übermittelt Ihnen in der Beilage die parlamentarische Anfrage 5539/J betreffend das
ewige Warten auf die Entschädigung nach dem Epidemiegesetz zur Kenntnis und darf um
Übermittlung von Informationen zu den Ihren Bereich betreffenden Fragen

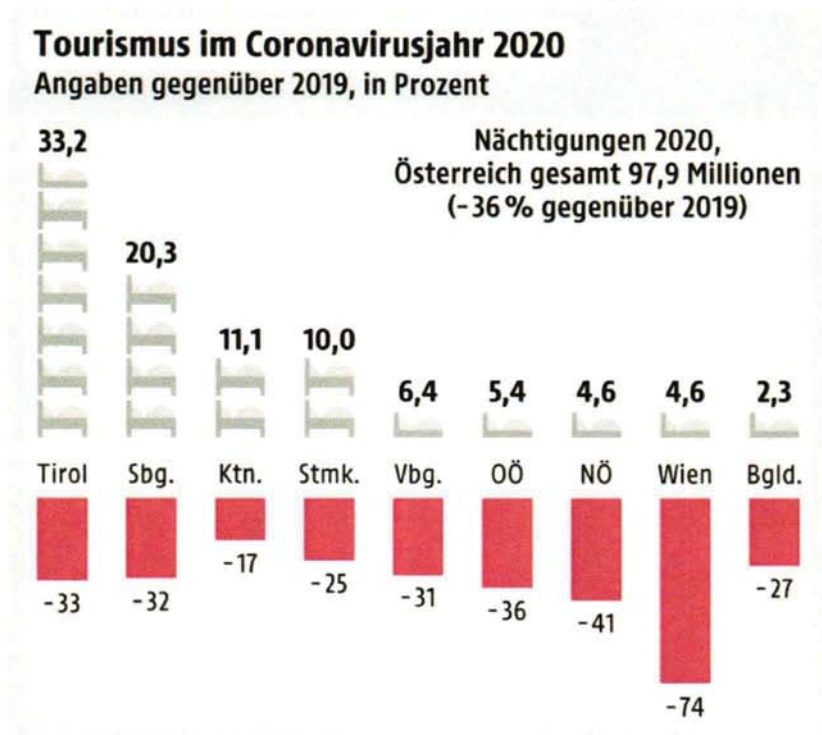
bis spätestens 25. März 2021 (einlangend)

an s7@gesundheitsministerium.gv.at ersuchen. Vielen Dank!

Wien, 11. März 2021
Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Sylvia Füzsl

Beilage/n: PA_Nr._5539_J-Anfragetext

Grafik: APA/ORE.at; Quelle: Statistik Austria



Um diese dramatische Entwicklung wirtschaftlich zu überleben, brauchen die Betriebe rasche Zahlungen aus dem Epidemiegesetz (sowie auch alle anderen Hilfen, welche auch schleppend abgewickelt werden). Diese Zahlungen stehen den Betrieben zu. Zuständig für die Abwicklung ist die jeweiligen Bezirkshauptmannschaft, doch dort mangelt es an den Ressourcen, um so vielen Anträge zu bearbeiten. Zusätzlich werden die Betriebe regelrecht schikaniert. Ein Betrieb musste sogar drei Mal eine Neuberechnung der Entschädigung nach dem Epidemiegesetz einreichen. Nicht nur der Aufwand und die Zeitverzögerung sind ein Problem, sondern haben die Betroffenen auch das Gefühl, man will sie ermüden oder um einen Teil ihnen zustehenden Geldes bringen. Auch die Dauer der Ansprüche nach dem Epidemiegesetz wird immer wieder thematisiert. So wurden zum Beispiel die Betriebe im Paznaun am 13.3.2020 geschlossen. Die Schließung nach dem Epidemiegesetzes 1950 wurde schlussendlich für das Paznaun erst am 28.3.2020 (Bote für Tirol Nr. 186) aufgehoben. Somit war das Paznaun mit all seinen Betrieben bis zum 28.3.2020 lt. Epidemiegesetz geschlossen und nicht nach dem COVID-Gesetz. Warum hier immer wieder von einer Vergütung für drei Tage gesprochen wird, ist den Betroffenen nicht verständlich.

Die vom Gesetz festgelegten Entschädigungen müssen umgehend in voller Höhe an alle betroffenen Betrieben ausbezahlt werden.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende

Anfrage

1. Wie viele Betriebe wurden nach dem Epidemiegesetz geschlossen (gegliedert nach Bundesländern)?

2. Wie viele Betriebe haben rechtzeitig um eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz angesucht (gegliedert nach Bundesländern)?
3. Wie viele Anträge wurden bis jetzt bearbeitet?
4. Wie viele Anträge wurden bis jetzt positiv bearbeitet und auch ausbezahlt?
5. In wie vielen Fällen wurden Neuberechnungen verlangt und was waren die Gründe jeweils?
6. Wie viele Anträge warten noch auf die Bearbeitung und warum?
7. Werden für die verspätete Auszahlung der Ansprüche die marktüblichen Zinsen ausbezahlt?
8. Gibt es Schätzungen wie viele Betriebe zusperren mussten, weil die Hilfen und gesetzlich festgelegte Entschädigungen seitens des Staates nicht in angemessener Zeit ausbezahlt wurden?
9. Wie viele Tagen (falls die Anzahl der Tage in den einzelnen Regionen verschieden ist, bitten wir um genaue Auflistung aller Regionen) waren die Betriebe nach dem Epidemiegesetz geschlossen?
10. Für wie viele Tage werden die Betriebe nach dem Epidemiegesetz entschädigt (gegliedert nach Bundesländern/Regionen)?

